

Amtliche Abkürzung: -

Fundstelle: Amtsblatt Nr. 11 vom 01.08.2003

Ausfertigungsdatum 16.07.2002

Gültig ab: 01.08.2003

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Masserberg (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Masserberg in seiner Sitzung am 24.06.2002 mit Beschluss-Nr. 342/34/02 folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als

Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,

7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	41,00 €
2. für den zweiten Hund	62,00 €
3. für jeden weiteren Hund	82,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	412,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.023,00 €

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten entsprechend § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) Pitbull-Terrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Bullterrier sowie Kreuzungen mit diesen Tieren. In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Im Übrigen gelten auch die in § 1 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO, ThürStAnz Nr. 15/2000 S. 884) genannten Hunde als gefährlich sofern

1. eine Feststellung nach § 2 Abs. 1 ThürGefHuVO vorliegt,
2. die Erlaubnis zum Halten des Hundes nach § 3 Abs. 2 ThürGefHuVO beantragt wurde oder
3. die Gleichwertigkeit nach § 3 Abs. 5 ThürGefHuVO beantragt wurde

und der Wegfall der Gefährlichkeit nicht ordnungsbehördlich festgestellt wurde.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden,
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.
3. für Dienst- und Gebrauchshunde, deren Besitzer bzw. Halter Mitglied eines eingetragenen Hundevereins ist.

(2) Als Einöde (Absatz 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtsteuer

(1) Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtsteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtsteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Abs. 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12
Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 13
Übergangsregelung

Sofern ein gefährlicher Hund (§ 5 Abs. 4) vor dem (Datum In-Kraft-Tretens dieser Satzung) angemeldet wurde (§ 11 Abs. 1 Satz 1), werden auf ihn, solange der selbe Steuerschuldner haftet (§ 3), für das laufende Kalenderjahr und die beiden folgenden Kalenderjahre die Steuersätze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angewendet.

§ 14
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Juni 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Masserberg, 16.07.2002

Gemeinde Masserberg

gez. Hablitzel
Bürgermeister

- Siegel -